

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss §21 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

Vorhersehbare Absenzen (Dispensation vom Unterricht / 10 Volksschulbildungsverordnung)

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **1 Woche** im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern oder Lektionen ist die Schulleitung zuständig. Nach Bedarf wird die Bildungskommission einbezogen. **Dispensationsgesuche an die Schulleitung sind 1 Monat im Voraus** schriftlich einzureichen.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen
(Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u.ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessionelle Art
- Instrumentalunterricht an der Musikschule, wenn nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich

Das Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Der Mittagstisch, Betreuung und Musikschule müssen direkt bei Verantwortlichen abgemeldet werden.

Unvorhersehbare Absenzen (Abwesenheiten vom Unterricht / §11 Volksschulbildungsverordnung)

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, Heuete oder anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern die zuständige Lehrperson via KLAPP Abwesenheitsmeldung.

Die zuständige Lehrperson kann eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.-- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu Fr. 3'000.-- aussprechen.

Diese Regelung tritt auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft.

Aktualisiert Hasle, 26.09.2023 Bildungskommission Hasle Marion Kaufmann